OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301600/11/GS/TK

Datum:
Linz, 16. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des I H, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P P, O, G, vom 29.5.2017, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 27.4.2017, GZ: SV-58/16, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.9.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die festgesetzte Strafe auf 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 VStG ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf 36,50 Euro. Für das Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27.4.2017, GZ. SV-58/16, hat die belangte Behörde betreffend I H wie folgt entschieden:

„Sie haben es als unbeschränkt haftender Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C OG, in S, B, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass durch oa. Firma Hr. V I, geb. am x, zumindest in der Zeit vom 20.9.2016 bis 4.10.2016, im Lokal oa. Firma („Imbiss") in S, B, von oa. Firma mit Hilfstätigkeiten beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. V I lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. V I arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben, stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 33 (1) i.V.m. § 111 (1) und (2) ASVG, BGBl. 189/1955 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von EURO	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	gemäß
€ 730	96 Stunden	---	§ 111 leg.cit.

Weitere Verfügungen (z.B. Anrechnung von Vorhaft, Verfallsausspruch): --

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

EURO 73,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe.
--,-- als Ersatz der Barauslagen für ---

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

EURO 803,-- Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG).“

I.2. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdeführer rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird von seinem Rechtsvertreter im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich beim Dienstnehmer I V um seinen Schwiegersohn handle. Dieser sollte ab dem 21.9.2016 im Betrieb der C OG beschäftigt werden. Dies zur Unterstützung seiner Tochter, die Mitgesellschafterin der C OG sei und die sich zum damaligen Zeitpunkt in Karenz befunden habe. Der Mitgesellschafter, Herr I H, habe bereits am 6.9.2016 die Daten seines Schwiegersohnes I V an seinen Steuerberater, Herrn Mag. H H, weitergeleitet und diesen damit beauftragt, seinen Schwiegersohn zum 21.9.2016 anzumelden. Nach der internen

Geschäftsverteilung der Geschäftsführer wäre die Aufgabe Anmeldungen von Mitarbeitern vorzunehmen I H alleine zugekommen. Trotz rechtzeitiger Weitergabe der Daten an den damit beauftragten Steuerberater habe dieser jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen dies offenbar übersehen und die Anmeldung erst mit 4.10.2016 überreicht. In der Folge wäre das Anmeldedatum auch vom Steuerberater richtiggestellt worden. Der Beschwerdeführer (Bf) habe sich diesbezüglich voll und ganz auf seinen Steuerberater verlassen und es sei diesem auch in der Vergangenheit kein vergleichbarer Fehler unterlaufen, sodass er darauf vertrauen hätte können, dass dieser die Anmeldung fristgerecht vornehmen würde. Es liege daher auf Seiten des Beschuldigten kein schuldhaftes Handeln vor, weshalb ersucht werde, von einer Bestrafung abzusehen. Sollte eine Bestrafung Folgen haben, werde ersucht, diesen Umstand bei der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen. Zum Beweis werde auch die Einvernahme des Zeugen V I beantragt. Es werde deshalb beantragt den bekämpften Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass die über der Beschuldigten verhängte Geldstrafe herabgesetzt werde.

I.3. Am 8.6.2017 wurde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, welches gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.9.2017. An dieser nahmen I H und Z I in Begleitung ihres Rechtsvertreters und ein Vertreter des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr teil. Ebenso wurden in dieser Verhandlung A H und V I als Zeugen einvernommen.

II. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

I H, geb. x, und Z I, geb. x, sind unbeschränkt haftende Gesellschafter der Firma C OG, die ein Lokal in der B, S betreibt.

Am 16.11.2016 um 15.15 Uhr wurde durch die Finanzpolizei Steyr, Team 43, bei der Firma C OG, B, S, eine Kontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass I V, geb. x, mit 4.10.2016 zur Sozialversicherung angemeldet wurde, 40 Stunden pro Woche und einem Bruttomonatslohn von 1.765 Euro. In einem am Kontrolltag mit V I aufgenommenen Personenblatt, das von ihm persönlich unterschrieben ist, hat dieser in der Spalte „nicht selbständig tätig“ den 20.9.2016, 11.00 Uhr, angegeben.

Am 18.11.2016 erstattete der Steuerberater Mag. H H eine Änderungsmeldung des Anmeldedatums von I V von 4.10.2016 auf 21.9.2016.

I V ist der Schwiegersohn von H I und der Ehegatte von I Z.

III. Die Feststellungen zur Arbeitsaufnahme des V I mit 20.9.2016 gründen sich vor allem auf die glaubwürdige Aussage des einvernommenen Zeugen V I. Dieser hat seinen Arbeitsbeginn mit 20.9.2016 in dem bei der Niederschrift aufgenommenen Personenblatt angegeben. Als Zeuge in der Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einvernommen, bestätigte er, dass die in seinem Personenblatt angenommenen Daten stimmen. Außerdem beteuerte der Beschwerdeführer H I in der Verhandlung, dass er seinem Steuerberater nur das ungefähre Anmeldedatum, nämlich den 21.9., bekanntgegeben hat. Das Gericht geht daher von der glaubwürdigen Aussage des Zeugen V I aus.

In der mündlichen Verhandlung wurden vom Beschwerdeführer H I Kopien seines Handydisplays vorgelegt, die zeigen, dass er am 6.9.2016 seinem damaligen Steuerberater H die persönlichen Daten betreffend I V übermittelt hat.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Seitens des Bf wird nicht bestritten, dass er als unbeschränkt haftender Gesellschafter der C OG außenvertretungsbefugt war.

Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF, ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende

der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Durch den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht können Verpflichtungen nach dem ASVG, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden (§ 539a Abs. 2 ASVG). Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer, den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (§ 539a Abs. 3 ASVG).

Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an. Für die rechtliche Beurteilung ist eine allfällige Bezeichnung daher nicht ausschlaggebend und kann durch die Vorlage einer als „Werkvertrag“ bezeichneten Vereinbarung eine allfällige Versicherungspflicht nicht

umgangen werden. Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder – wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung – nur beschränkt ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Form persönlicher Abhängigkeit. Für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit sind als Ausdruck der weitgehenden Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch seine Beschäftigung seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse und die damit eng verbundene (grundsätzlich) persönliche Arbeitspflicht unterscheidungskräftige Kriterien zur Abgrenzung von anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung.

Dass die von I V verrichteten Tätigkeiten im Lokal der Beschwerdeführer prinzipiell ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis darstellen, wird durch die unstrittige Anmeldung mit 4.10.2016 bzw. die Nachmeldung mit 21.9.2016 bestätigt und wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Dass die Nachmeldung mit 21.9.2016 und nicht wie von I V angegeben mit 20.9.2016 erfolgte, ist gegenständlich nicht relevant, da selbst der Bf in der mündlichen Verhandlung aussagte, dass er seinem Steuerberater nur den ungefähren Arbeitsbeginn des I V mitteilte. Da unbestritten ist, dass I V erst nach seinem Arbeitsantritt zur GKK angemeldet wurde, ist der objektive Tatbestand einer verspäteten Meldung im Sinne des § 111 Abs. 1 ASVG erfüllt.

Der Bf verantwortet sich jedoch dahingehend, dass bei ihm kein schuldhaftes Handeln vorliege, da er sich bei der Anmeldung voll und ganz auf seinen Steuerberater verlassen habe und dass die Anmeldung vom Steuerberater nachträglich auch geändert wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Anwendung findet, genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nicht-befolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH vom 16.02.2011, Zl 2011/08/0004). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf brachte dazu vor, dass er seinem Steuerberater die entsprechenden Anmeldedaten von I V bereits am 6.9.2016 übermittelt habe.

Dazu wird festgehalten, dass gemäß § 41 Abs. 5 ASVG der Dienstgeber verpflichtet ist, eine Abschrift der An- bzw. Abmeldung unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben. Diesbezüglich sagte sowohl der Bf I H als auch V I in der mündlichen Verhandlung aus, dass beide niemals eine solche Bestätigung der Anmeldung bei der GKK erhalten haben. Insofern ist dem Bf daher Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er bei Nichterhalt einer solchen Bestätigung vom Steuerberater bei diesem nachfragen hätte müssen. Bei Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems wäre eine vergessene Anmeldung eines Dienstnehmers leicht festzustellen gewesen. Ein diesbezügliches Kontrollsystem wurde vom Bf jedoch nicht eingewendet. Der Bf hat sich vielmehr lediglich darauf verlassen, dass der Steuerberater die Anmeldung auch wirklich durchgeführt hat.

Dem Bf ist sein Handeln daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

In Würdigung sämtlicher Umstände des Falles gelangt die erkennende Richterin zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe im Sinne des § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG vorliegen. Es liegt erstmaliges ordnungswidriges Handeln des Bf vor, V I war grundsätzlich vor dem Kontrollzeitpunkt zur Sozialversicherung angemeldet. Obendrein erfolgte für V I nach der finanzbehördlichen Kontrolle eine Berichtigungsmeldung (Nachmeldung) bei der Oö. GKK. Der Bf ist somit auch grundsätzlich einsichtig. Das Verschulden des Bf ist somit als gering anzusehen und die Folgen als unbedeutend.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht des LVwG ausreichend, um den Bf künftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Aus Anlass der nunmehrigen Herabsetzung der Geldstrafe war auch die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend anzupassen.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger